

VS_GERICHTE C3 22 51 vom 12. Mai 2023

VS Kantonsgericht, 2023-05-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_C3 22 51](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_C3_22_51)

FR: VS_GERICHTE C3 22 51 du 12 mai 2023

IT: VS_GERICHTE C3 22 51 del 12 maggio 2023

Regeste

Mit Urteil vom 12. Mai 2023 (5A_250/2023) trat das Bundesgericht auf eine gegen vorliegenden Entscheid gerichtete Beschwerde in Zivilsachen nicht ein. C3 22 51 ENTSCHEID VOM 10. MÄRZ 2023 Kantonsgericht Wallis Zivilkammer Dr. Lionel Seeberger, Einzelrichter; Marion Leiggener, Gerichtsschreiberin in Sachen X _____, Gesuchsgegner und Beschwerdeführer, vertreten durch Rechtsanwalt Fabian Williner, 3930 Visp gegen EINWOHNERGEMEINDE Y _____, Gesuchstellerin und Beschwerdegegnerin, vertreten durch Rechtsanwalt David Gruber, 3930 Visp (definitive Rechtsöffnung) Beschwerde gegen den Entscheid des Bezirksgerichts Leuk und Westlich-Raron vom 22. März 2022 [BK 22 11]

Erwägungen

E. 2.1

Anlass der vorliegenden Beschwerde bildet die Erteilung der definitiven Rechtsöffnung gestützt auf die Verfügung der Einwohnergemeinde Y _____ vom 11. Februar 2021. Der Beschwerdeführer macht die Nichtigkeit dieser Verfügung geltend. Er wendet dagegen zusammengefasst und im Wesentlichen ein, die Vorinstanz verkenne, dass die Beschwerdegegnerin auf der Rückerstattungsverfügung unter den eingesehenen Dokumenten keinen Gemeinderatsbeschluss angeführt habe. Es könne demnach nicht davon ausgegangen werden, dass ein solcher Entscheid durch den Gesamtgemeinderat gefällt worden sei. Es werde standartmässig «verfügt die Gemeinde Y _____ wie folgt:» eingefügt. Aus diesem Satz zu schliessen, dass die Verfügung durch den Gesamtgemeinderat erlassen worden sei, sei reine Mutmassung, entbehre jeglicher Grundlage und sei willkürlich. Gemäss Verfügung existiere somit kein entsprechender Beschluss. Wenn kein solcher Beschluss existiere, hätten der Gemeindepräsident und der Schreiber eigenmächtig entschieden. Diese seien nicht zum Erlass einer Verfügung zuständig.

E. 2.2

Die definitive Rechtsöffnung kann verlangt werden, wenn die Forderung auf einem vollstreckbaren gerichtlichen Entscheid beruht (Art. 80 Abs. 1 SchKG). Dabei sind Verfügungen schweizerischer Verwaltungsbehörden den gerichtlichen Entscheiden von Gesetzes wegen gleichgestellt (Art. 80 Abs. 2 Ziff. 2 SchKG). Zur definitiven Rechtsöffnung genügt an sich die Vollstreckbarkeit der Verfügung, ohne dass Rechtskraft vorliegen muss. Dies gilt jedoch nur, soweit nicht das einschlägige öffentliche Recht Rechtskraft als Voraussetzung der Vollstreckbarkeit fordert (vgl. Bundesgerichtsurteil 5A_45/2018

- 5 - vom 18. Juli 2018 E. 2.3.1 mit Hinweisen; Staehelin, Basler Kommentar, 3. A., 2021, N. 110 zu Art. 80 SchKG). Gemäss Art. 81 Abs. 1 SchKG ist die definitive Rechtsöffnung zu erteilen, wenn der Schuldner nicht den Urkundenbeweis für die Tilgung oder Stundung

der Forderung er- bringt oder mit Erfolg deren Verjährung anruft. Demgegenüber ist es nicht Sache des Rechtsöffnungsgerichtes, den Rechtsöffnungstitel materiell zu überprüfen. Die Kognition des Rechtsöffnungsgerichtes ist in Bezug auf die inhaltliche Prüfung des Titels darauf beschränkt, ob der Rechtsöffnungstitel nichtig ist (Stahelin, a.a.O., N. 128 zu Art. 80 SchKG). Die Nichtigkeit eines staatlichen Aktes ist nicht leichthin anzunehmen. In der Regel ist eine fehlerhafte Verfügung lediglich anfechtbar, d.h. sie ist grundsätzlich wirk- sam, kann jedoch innert einer bestimmten Frist in einem förmlichen Verfahren von den Betroffenen angefochten und auf Anfechtung hin von der zuständigen Behörde aufge- hoben oder geändert werden. Nichtigkeit, d.h. absolute Unwirksamkeit einer Verfügung wird nur angenommen, wenn der ihr anhaftende Mangel besonders schwer wiegt, wenn er offensichtlich oder zumindest leicht erkennbar ist und wenn zudem die Rechtssicher- heit durch die Annahme der Nichtigkeit nicht ernsthaft gefährdet wird (BGE 147 IV 93 E. 1.4.4, 139 II 243 E. 11.2, 138 III 49 E. 4.4.3, 132 II 21 E. 3.1; Bundesgerichtsurteil 5D_195/2021 vom 28. Februar 2022 E. 2.2).

E. 2.3

Der Beschwerdeführer vermag mit seinen Vorbringen nicht durchzudringen. Denn schwerwiegende Zuständigkeitsfehler, die allenfalls eine absolute Nichtigkeit begründen könnten, sind vorliegend nicht ersichtlich. Aufgrund des Dispositivs mit dem Wortlaut «[...] verfügt die Gemeinde Y _____ wie folgt [...]» kann ohne Weiteres davon aus- gegangen werden, dass der Gesamtgemeinderat darüber befunden hat, auch wenn der entsprechende Gemeinderatsbeschluss in der Verfügung nicht erwähnt und auch im Be- treibungsverfahren nicht beigelegt wurde. Rechtsöffnungstitel bildet einzig die rechts- kräftige Verfügung. Es ist nicht vorgesehen, dass die Grundlagen der Verfügung bzw. weitere Urkunden im Rechtsöffnungsverfahren einzubringen sind. Gestützt auf Art. 97 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004 (GemG; SGS/VS 175.1) müssen amtliche Urkunden der öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen im Übrigen einzig mit den Unterschriften ihres Präsidenten und ihres Sekretärs oder ihrer bezeichneten Vertreter versehen sein. Eine Unterzeichnung des Gesamtgemeinderates ist damit gesetzlich nicht vorgesehen. Der Gemeindepräsident und die Gemeindeschreiberin waren somit befugt, die betreffende Rückerstattungsverfügung zu unterzeichnen. Art. 97 Abs. 2 GemG sieht zwar vor, dass die Urkunden die Verfügungen der zuständigen Organe er-

- 6 - wöhnen müssen, auf Grund derer sie ausgefertigt wurden. Soweit demnach die Tatsa- che, dass der entsprechende Gemeinderatsbeschluss in der Verfügung nicht erwähnt wird, einen Mangel darstellen sollte, ist dieser jedoch nicht als gravierend zu bezeichnen und berechtigt einzig zur Anfechtung der Verfügung. Eine offensichtliche funktionelle oder sachliche Unzuständigkeit, die zur Nichtigkeit führt, ist in der aktenkundigen Verfü- gung deshalb gerade nicht zu erblicken. Insbesondere hat die Vorinstanz zutreffend fest- gehalten, dass die Gemeinde Y _____ für den Erlass der Rückerstattungsverfügung zuständig ist, was selbst vom Beschwerdeführer im Grundsatz nicht bestritten wurde. Eine Nichtigkeit lässt sich allein aufgrund des in der Verfügung nicht erwähnten Gemein- deratsbeschluss folglich nicht bejahen. Auch sonst bestehen keine ernsthaften Hinweise in diese Richtung.

E. 3

X _____ bezahlt der Einwohnergemeinde Y _____ eine Parteientschädi- gung von Fr. 300.00.

Sitten, 10. März 2023

E. 3.1

Das Gericht legt die Prozesskosten von Amtes wegen fest (Art. 104 f. ZPO). Diese umfassen sowohl die Gerichtskosten als auch die Parteientschädigung (Art. 95 ZPO). Die Prozesskosten werden der unterliegenden Partei auferlegt (Art. 106 Abs. 1 ZPO), nach dem Verfahrensausgang, vorliegend dem Beschwerdeführer (Art. 106 Abs. 1 ZPO).

E. 3.2

Die Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 23. September 1996 (GebV SchKG) sieht gemäss Art. 48 in betreibungsrechtlichen Summarsachen für einen Streitwert von Fr. 10'000.00 bis zu Fr. 100'000.00 eine Spruchgebühr von Fr. 60.00 bis Fr. 500.00 vor. Die Gerichtsgebühr ist aufgrund des Streitwertes, des Umfangs und der Schwierigkeit des Falls, der Art der Prozessführung der Parteien, ihrer finanziellen Situation sowie nach dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip festzusetzen (Art. 13 Abs. 1 GTar). Das Bezirksgericht hat die Gerichtskosten erstinstanzlich auf Fr. 400.00 festgesetzt, was nicht gerügt worden ist und angemessen erscheint.

E. 3.3

Nach Art. 61 GebV SchKG kann das obere Gericht, an das eine betreibungsrechtliche Summarsache weitergezogen wird, für seinen Entscheid eine Gebühr erheben, die höchstens das Anderthalbfache der für die Vorinstanz zulässigen Gebühr beträgt (Art. 48 GebV SchKG), d.h. vorliegend maximal Fr. 750.00. Aufgrund der vorerwähnten Kriterien und unter Berücksichtigung, dass das Dossier nicht umfangreich war, rechtfertigt es sich, die Gerichtskosten auf Fr. 400.00 festzulegen (Art. 61 Abs. 1 i.V.m. Art. 48 GebV SchKG). Die Gerichtskosten sind ausgangsgemäss dem

- 7 - Beschwerdeführer aufzuerlegen und mit dem von ihm in entsprechender Höhe geleisteten Vorschuss zu verrechnen (Art. 111 ZPO).

E. 3.4

Die Parteientschädigung umfasst den Ersatz notwendiger Auslagen und die Kosten einer berufsmässigen Vertretung sowie in begründeten Fällen eine angemessene Umtriebsentschädigung, wenn eine Partei nicht berufsmässig vertreten ist (Art. 95 Abs. 3 ZPO). Die anwaltlich vertretene Partei, welche obsiegt, hat damit Anspruch auf eine Parteientschädigung, wenn sie eine solche beantragt hat (Art. 106 Abs. 1 i.V.m. Art. 95 Abs. 1 und 3 ZPO).

E. 3.4.1

Das Honorar des Rechtsbeistands richtet sich in der Regel nach dem Streitwert (Art. 27 Abs. 2 und 28 Abs. 1 GTar). Das Anwaltshonorar bemisst sich sodann im gesetzlich vorgegebenen Rahmentarif nach der Natur und Bedeutung des Falls, der Schwierigkeit, dem Umfang, der vom Rechtsbeistand nützlich aufgewandten Zeit und der finanziellen Situation der Partei (Art. 27 Abs. 1 und 3 GTar). Bei Streitigkeiten, die im Bereich des SchKG zu einer Entschädigung berechtigen, wird das Anwaltshonorar zwischen Fr. 250.00 und Fr. 3'300.00 festgesetzt (Art. 33 GTar). Die Vorinstanz hat die Entschädigung auf Fr. 300.00 bemessen, was nicht zu beanstanden ist. Diese Parteientschädigung schuldet der Beschwerdeführer dem Beschwerdegegner.

E. 3.4.2

Gestützt auf die vorerwähnten Kriterien und mit Blick auf die von den Parteien eingereichten Rechtsschriften, rechtfertigt sich für das Beschwerdeverfahren eine volle Parteientschädigung von Fr. 300.00 (inkl. Auslagen und MWST). Entsprechend dem Verfahrensausgang schuldet der Beschwerdeführer der Beschwerdegegnerin diese Parteientschädigung.

Das Kantonsgericht erkennt 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Gerichtskosten des vorliegenden Verfahrens, bestimmt auf Fr. 400.00, werden X _____ auferlegt und mit dem von ihm geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe verrechnet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.